



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-9492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/343-XI/A/1a/89

Wien, am 19. DEZ. 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4349 IAB

1989 -12- 20

zu 4539 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4539/J betreffend Verbot von Gewaltvideos, welche die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Motter am 14. November 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Nationalrat hat am 28. September 1988 auf Antrag des Familienausschusses eine EntschlieÙung verabschiedet, worin der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten "ersucht wird, durch eine entsprechende Novellierung der Gewerbeordnung den Vertrieb von Gewaltvideos, Kriegs- und Brutalspielzeug zu verbieten."

Zu dieser EntschlieÙung ist zu sagen, daß der Handelsausschuß des Nationalrates bzw. der zur Vorberatung der Gewerberechtsnovelle 1988 eingesetzte Unterausschuß die Frage gewerberechtlicher Maßnahmen gegen Brutalspielzeug, Horrorvideos uä. eingehend beraten hat und zu dem Schluß gekommen ist, daß eine einschlägige Verbotsnorm in der Gewerbeordnung 1973 nicht befürwortet werden kann, weil die in diesen Rahmen zu setzenden Verwaltungsmaßnahmen als Zensurmaßnahmen anzusehen wären. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Nationalrat anläßlich der Beschlußfassung über die Gewer-

berechtsnovelle 1988 am 6. Juli 1988 auch eine EntschlieÙung gefaÙt, wonach die Bundesregierung ersucht wird, "dem Nationalrat innerhalb eines Jahres Vorschläge für Regelungen zuzuleiten, die einen entsprechenden Schutz von Personen unter 16 Jahren vor Waren, wie z.B. Brutalspielzeug, Horror-Videos bewirken, die insbesondere strafbare Handlungen wie das Quälen von Menschen und Tieren verherrlichen."

In der Folge wurde zur Beratung des Problemkreises und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen von der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine interministerielle Arbeitsgruppe "MaÙnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor Brutalspielzeug und Horrorvideos" eingesetzt. Soweit erforderlich wurden auch Vertreter der Länder sowie der Bundeswirtschaftskammer den Beratungen zugezogen.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde von Vertretern der Fachsektion meines Ressorts stets die Auffassung vertreten, daÙ es sich bei den zu erarbeitenden Strategien um ein MaÙnahmenpaket handelt, in dessen Rahmen auch gewerberechtliche MaÙnahmen denkbar erscheinen. Soweit es sich bei den in Erwägung gezogenen JugendschutzmaÙnahmen um MaÙnahmen zur Verringerung des Warenangebots handelt, wurde dafür eingetreten, daÙ in erster Linie zu Selbstbeschränkung führende freiwillige Vereinbarungen der beteiligten Wirtschaftskreise angestrebt werden sollten, um auf Verbotsnormen in der Gewerbeordnung, die verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen und in ihrem Vollzug problematisch sind, verzichten zu können.

Sollten diese freiwilligen Selbstbeschränkungen der zuständigen Wirtschaftsbereiche nicht zu dem erwünschten Erfolg führen, wird die Einführung gesetzlicher ZwangsmaÙnahmen ins Auge zu fassen sein.

Aus diesem Grund ist vorerst eine entsprechende Novelle zur Gewerbeordnung 1973 nicht geplant.

